GEMEINDE BIPPEN
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 29
"Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)"

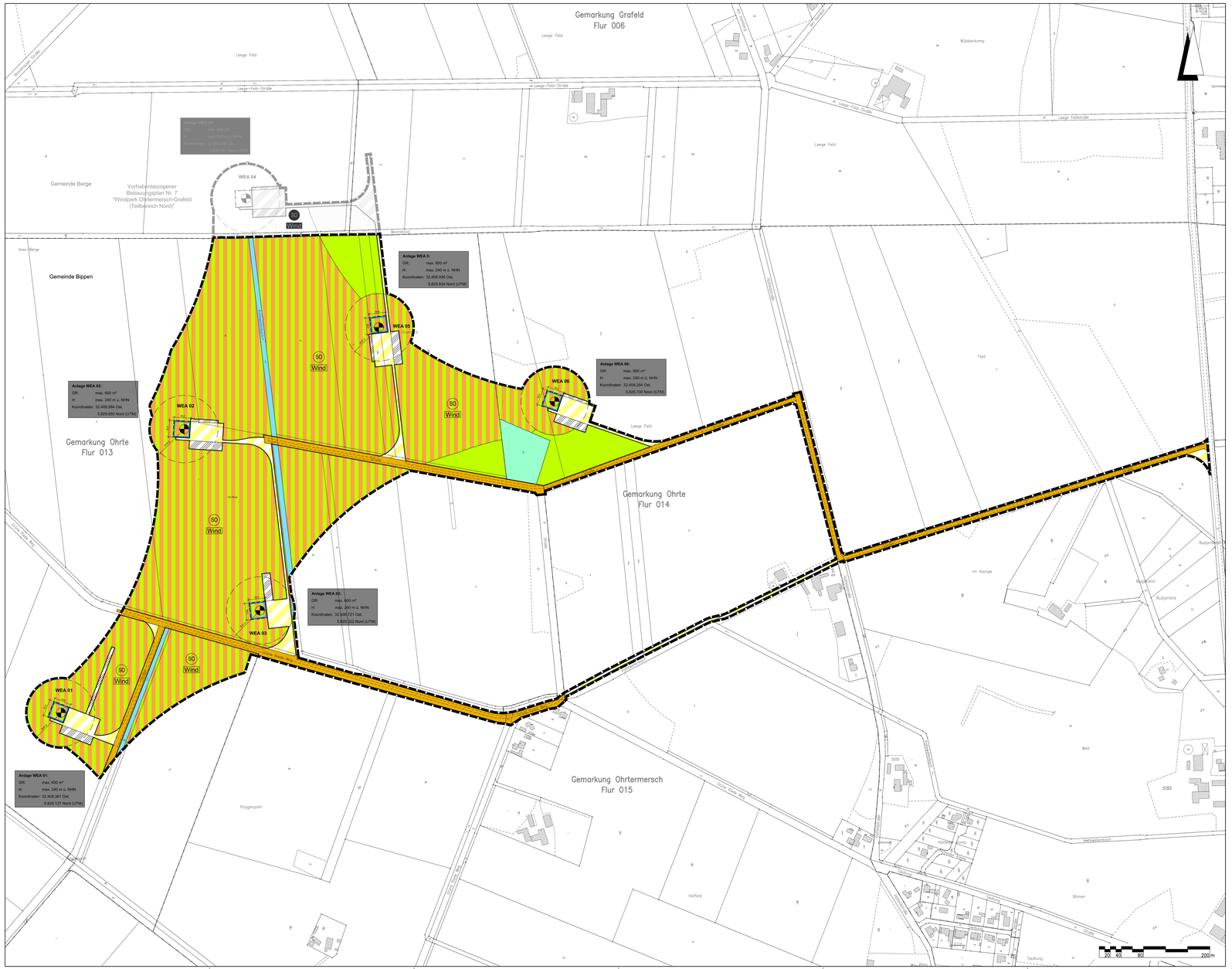

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

I. Bestandsangaben

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzstein
- Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- 55 Flurstücksnummer
- Im Übrigen wird auf die Planzeichenverordnt DIN 18702 für grafenfähige Karten und Pläne verwiesen
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet "Windenergieanlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

H: max. 240 m ü. NHN — Zulässige Gesamthöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)

GR: max. 600 m² — Zulässige Grundfläche pro Windenergieanlage (als Höchstmaß)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Private Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark / Kranstellflächen / Rangierflächen (permanent)
- Private Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Ablagerflächen / Einfahrtsbereiche / Rangierflächen (temporär)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

- Wasserflächen

12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Rotorradius (vom Rotor überstrichene Fläche)
- Standort der gepl. Windenergieanlagen

WEA 01 Anlagenbezeichnung

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, die sich aus dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Vorhabenträger ist die GO Wind Projekt GmbH & Co. KG, Bokel 1, 49626 Ohrte.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

- Vorhabenbeschreibung
- Übersichtsplan
- Erschließungskonzept
- Lageplan
  zum Anlagentyp (Senvion 3.2M122 NES)
- Ansichten / Schnitte
- Produktbeschreibung

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. „Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

a) Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen wie z.B. Schalt- und Transformatorenstationen, Kabeltrassen, u.ä..

b) Auf den nicht für den Windpark benötigten Freiflächen sind gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu WAM, zulässig.

1.2 Anlagenstandorte gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sind durch die in der Planzeichnung angegebenen Koordinaten (UTM-System) festgelegt (= Turmmittelpunkt).

Abweichungen innerhalb eines Radius' von 15,00 m sind zulässig, sofern sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, z.B. Untergrundbeschaffenheit, u.ä., ein entsprechendes Erfordernis ergibt und die vom Rotor überstrichene Fläche nicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausreicht.

1.3 Zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO

a) Die Grundfläche pro Windenergieanlage darf eine Größe von 600 m² nicht überschreiten.

Die nicht durch die Anlage selbst einzeln. ihres Fundaments versiegelte Fläche, die lediglich vom Rotor überstrichen wird, ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen.

b) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die dem Hauptnutzungszweck „Windpark" dienen, überschritten werden.

1.4 Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die maximal zulässigen Gesamthöhen der einzelnen Windenergieanlagen sind durch Einschrieb in der Planzeichnung in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen, z.B. mit Schotter. Dabei darf ausschließlich Material eingebaut werden, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist die Verwendung natürlichen Materials zulässig.

2. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

(Verbindlichkeit durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag)

Gemäß der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht (Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten vom 25.06.2015) sind folgende Ausgleichsmaßnahmen a) bis i) vorgesehen, deren Umsetzung durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag verbindlich sichergestellt wird:

a) Maßnahme E 1 - Ökologische Aufwertung einer ehemaligen Teichanlage
(Gemarkung Grafeld, Flur 13, Flurstück 39/1)

Zur ökologischen Aufwertung dieses ehemaligen Moorstandorts werden auf der Maßnahmenfläche E 1 sowohl der gesamte Gehölzaufwuchs als auch die Adlerfarnbestände auf der gesamten Fläche entfernt. Hierdurch soll eine weitestgehend niedrige Vegetationswüchsigkeit aus Grasarten (Seggen, Binsen und Wollgräsern) und Heidekraut entwickelt werden.

b) Maßnahme A 1 – Anlage von Wallhäufen
(Gemarkung Ohrtermersch, Flur 15, Flurstück 1/2)

Auf der Maßnahmenfläche A 1 wird eine insgesamt 1.050 m² große Waldfläche neu angelegt. Dies beinhaltet die Aufgabe der bisherigen Nutzung, das Abräumen der Flächen und die Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes.

c) Maßnahme A 2 – Anlage einer Wallhecke
(Gemarkung Ohrtermersch, Flur 15, Flurstück 1/2)

Entsprechend der übergitarten Strukturen wird auf der Maßnahmenfläche A 2 eine 220 m lange und insgesamt 6 m breite Strauch-Baum-Wallhecke angelegt (insgesamt 1.320 m²).

d) Maßnahme ACEF1 – Anbringen von Nistkästen
(im Kreuzungsbereich „Schafstrift" / „Hüfefeweg")

Aufhängen von 6 Nischenbrüterkästen. Die Kästen können auch an den angrenzenden Behelfsgebäuden angebracht werden. Sollten die genutzten Bäume (Hainglätten) in Zukunft gefällt werden müssen, so sind die Kästen an geeigneter Stelle im unmittelbaren Umfeld des Kreuzungsbereiches umzuhängen.

e) Maßnahme ACEF2 – Anlage von Brache- bzw. Blühstreifen
(Gemarkung Ohrtermersch, Flur 17, Flurstück 16 (3.000 m²); Flur 16, Flurstück 73 (4.300 m²) sowie Flurstück 11, Flur 14, Gemarkung Ohrte (5.400 m²))

Auf den v.g. Flächen ist durch die Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung aus Gräsern, Leguminosen und Zwischenfrüchten ein jeweils 10 m breiter Blühstreifen mit einschüriger Mahd anzulegen (keine Mahd innerhalb der Brutzeit der Wachtel von Mai bis Anfang August). Die Streifen sind als mehrjährige Einsaatmischungen vorgesehen, wobei hierbei auch in Folgejahren auf eine heterogene Artenzusammensetzung zu achten ist (ggf. müssen Nachsaaten erfolgen). Die Streifen sind je nach Saatgutherkunften alle 2-4 zu erneuern.

f) Maßnahme ACEF3 - Rasbogatoptimierte Bewirtschaftung
(Gemarkung Grafeld, Flur 10, Flurstücke 13, 14 und 15,
Gemarkung Grafeld, Flur 10, Flurstück 6/6 und
Gemarkung Grafeld, Flur 9, Flurstück 15 (tw.))

Auf den v.g. Flächen zur Umsetzung der Maßnahme ACEF3 ist über die Wintermonate eine rastvogeloptimierte Bewirtschaftung durchzuführen.

g) Maßnahme MFCS1 – Anlage von Extensivgrünland
(Gemarkung Ohrte, Flur 14, Flurstück 11)

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes des Mäusebussarates und der Wiesenweihe ist auf der ca. 3,20 ha großen Fläche eine angepasste Grünlandnutzung vorgesehen. Auf der Fläche ist eine krautreiche Landschaftsansaatmischung aus regionaler Herkunft entsprechend der Vorgaben des Lieferanten aufzubringen. Alternativ kann eine Initialsaat durch das Auftreiben von samenreichem Mähgut aus umliegenden Flächen vorgenommen werden.

h) Maßnahme MFCS2 – Anlage von Lerchenfenstern
(Gemarkung Grafeld, Flur 13, Flurstücke 40 und 41/1)

Auf der v.g. Fläche sind insgesamt 12 Feldlerchenfenster mit einer Größe von jeweils 20 m2 anzulegen. Diese sind in der Getreidekultur durch das Fehlenden bei der Einsaat, indem die Sämaschine ausgehoben wird (z. B. für ca. 7 m Breite und 2 m tiefe), anzulegen. Es sollte durch Grubbern der Fenster nach erfolgtem Auflaufen zwischen September und Mitte April. Der Standort der Lerchenfenster kann jährlich variieren.

i) Maßnahme MFCS3 – Entwicklung von Offenbodenbereichen (Schwarzbrachen)
(Gemarkung Ohrte, Flur 14, Flurstück 11)

Angrenzend an die Gehölzstrukturen sind auf der v.g. Fläche vegetationsfreie, sandige, z. T. offene Rohbodenbereiche, z. B. durch Bodenabtrag, anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Mindestbreite = 6 m). Offenhaltung und Verhindern der Sukzession; Gebüschanteil dauerhaft < 20 %.

j) Einzelheiten zur Umsetzung

Einzelheiten zur Umsetzung der v.g. Maßnahmen wie z.B. Pflanzlisten, Bewirtschaftungsauflagen, u.ä. sind dem Umweltbericht (Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten vom 15.06.2015) zu entnehmen.

k) Landschaftsbild

Im Rahmen der Kompensationsplanungen für den geplanten Windpark werden vom Vorhabenträger einige Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild vorgesehen. Diese beinhalten die Anlage von vertikalen Strukturen (Maßnahme A 1, A 2 und E 1) sowie die Entwicklung von extensivem Grünland (Maßnahme MFCS1).

Die Ermittlung der Höhe der Anrechenbarkeit dieser Maßnahmen auf ein möglliches „Ersatzgeld" ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. In einer kontextsensitiven Bewertung wird hierbei überprüft, in welcher Höhe eine Kompensation im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt und in welcher Höhe eine ersatzgeldpflichtige Zahlung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde Bippen erfolgen muss. Der vertraglichen finanziele Beitrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll in Gemeindegebiet von Bippen verwendet werden.

Die Berechnung der Höhe dieses Beitrages orientiert sich an den Regelungen des NLT (2014). Diese Vorgehensweise ist im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Bippen und dem Vorhabenträger rechtlich bindend festgeschrieben.

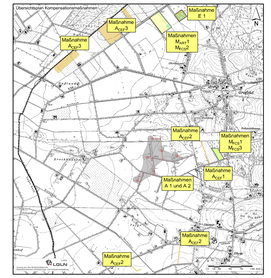

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten vom 25.06.2015) detailliert beschrieben und werden durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag rechtlich bindend. Folgende Sachverhalte werden dort verbindlich geregelt:

- Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer
- Farbgestaltung der einzelnen Turmbauteile
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Gehölze während der Bauphase
- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen durch Gondel-Monitoring
- Kontrolle von Baumhöhlen in Bezug auf mögliche Fledermausquartiere vor Baubeginn
- Baustelleneinrichtung außerhalb der Kernbrutzeit von Wiesenvögeln
- (unattraktive) Gestaltung des Mastfußbereichs für Kleinsäuger und Greifvögel
- Vogelfreundliche Abschaltalgorithmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos
- Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) (NABTI)
- Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase
- Maßnahmen zum Grundwasser-/Trinkwasserschutz während der Bauphase und im Betrieb der Anlagen

3.2 Archäologische Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlekonzentrationen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologe, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 12 Abs. 1 i.V.m. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bippen diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Bippen, den 24.11.2016 (SIEGEL) gez. Tolsdorf Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 / 22.07.2015 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)" mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.07.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bippen, den 24.11.2016 (SIEGEL) gez. Tolsdorf Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Gemarkung Ohrte, Flur 13, u.a. Maßstab: 1:2000.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Januar 2014

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze ordnungsgemäß nach (Stand vom 07.02.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 06.12.2016

Geschäftszeichnevis: Az. L4-0049/2014

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Osnabrück -
(Dienstsiegel) gez. D. Eckert Vermessungsdirektorin

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)" mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.02.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 16.02.2016 bis 16.03.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bippen, den 24.11.2016 (SIEGEL) gez. Tolsdorf Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.08.2016 dem geänderten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)" mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 09.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 20.09.2016 bis 21.10.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bippen, den 24.11.2016 (SIEGEL) gez. Tolsdorf Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.11.2016 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bippen, den 24.11.2016 (SIEGEL) gez. Tolsdorf Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)" mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.12.2016 rechtsverbindlich geworden.

Bippen, den 16.12.2016 (SIEGEL) gez. Tolsdorf Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden, Entsprechende Verletzungen oder Mängel wurden damit unbeachtlich.

Bippen, den

Bürgermeister

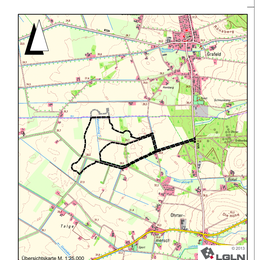

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung		Datum	Zeichen
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Hansastraße 19 · 49716 Meppen Telefon 05931/9882-0 · Telefax 05931/9882-22	bearbeitet	2014-03	Dw
	gezeichnet	2014-03	Ser
gez. Desmarowitz	geprüft	2016-11	Dw
Wallenhorst, 2016-11-22	freigegeben	2016-11	Dw

Planformat: H:\20-IPW\21\21IEVUK\PK\[Blatt1].dgn - 22.11.16 - desmaW - gez.dwg [Kopie(10)] - 297 x ...

GEMEINDE BIPPEN
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 29
"Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)"

ABSCHRIFT — Maßstab 1 : 2.000